



Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz des Ortsbildes vor wildem Plakatieren in der Stadt Schleusingen (Plakatierungsverordnung)

Präambel

Auf Grund der §§ 27 und 45 des Thür. Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz OBG) vom 18.06.1993 (GVBL.I S.323) erlässt die Stadt Schleusingen als Ordnungsbehörde zum Schutz des Ortsbildes folgende Verordnung.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Schleusingen einschließlich der Ortsteile.
- (2) Die Verordnung gilt für alle Plakate, Aufkleber, Werbetafeln oder andere Werbeträger, die der zeitweisen Werbung dienen.
- (3) Die Verordnung gilt nicht im Zusammenhang mit politischen Wahlen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.
- (4) Verordnung findet keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach Thür. Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung (Werbeanlagensatzung) ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen nach dem Thür. Straßengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Genehmigungspflicht

- (1) Plakate, Aufkleber, Werbetafeln und sonstige Werbeträger dürfen nur dort angebracht werden, wo dies nach Anlage 1 ausdrücklich zugelassen ist.
- (2) Genehmigungsfähig sind nur vorübergehende Plakatierungen (temporäre Werbung) längstens für einen Zeitraum von zwei Wochen vor dem angekündigten Ereignis oder Zweck bis drei Tage danach.

§ 3

Beseitigungspflicht

- (1) Genehmigte Plakatierungen sind nach Fristablauf unverzüglich vom Antragsteller zu entfernen.
- (2) Wer entgegen § 3 ungenehmigte Plakatierungen vornimmt ist zur sofortigen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigung kann auch im Zuge der Ersatzvornahme durch die Ordnungsbehörde auf Kosten des Verpflichteten angeordnet werden.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehörde Ausnahmen gewähren, wenn dies im berechtigten Interesse Einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist und damit nur eine unwesentliche Beeinträchtigung des Ortsbildes eintritt.
- (2) Zugelassen werden kann insbesondere die Anbringung von Hinweisschildern bis zu einer Größe von 0,25 qm als Wegweisung zu gewerblich genutzten bzw. neuen Einrichtungen. Die Erlaubnis erfolgt auf entsprechendem Antrag und kann zeitlich begrenzt werden. Bei Beschädigung, Verschmutzung und anderen Veränderungen sowie nach Zeitablauf sind die Schilder vom Antragsteller zu entfernen.
- (3) Darüber hinaus kann Befreiung erteilt werden, wenn die Durchsetzung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und dem öffentlichen Interesse nicht entgegensteht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der im § 3 Abs.2 und 3 enthaltenen Genehmigungspflicht Plakate, Aufkleber, Werbetafeln und andere Werbeträger anbringt oder anbringen lässt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 4 und § 5 Abs.2 Satz 3 als Verpflichteter seiner Beseitigungspflicht nicht nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 50 des Thür. Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl.I S.481) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl.I S.602) OwiG mit einer Geldbuße bis zu 1000 € geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr.1 OwiG ist gem. §§ 1 und 4 OBG die Stadt Schleusingen als Ordnungsbehörde.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Schleusingen

Klaus Brodführer
Bürgermeister

-Siegel-

Schleusingen, den 04.12.2003

Mit Schreiben vom 28.11.2003 des Amtes für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen wurde der Eingang der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz des Ortsbildes vor wildem Plakatieren in der Stadt Schleusingen mit Hinweis auf §§ 35 Abs. 1 OBG i.V.m. 21 ThürKO zur vorzeitigen Verkündung bestätigt.

Klaus Brodführer
Bürgermeister
Schleusingen, den 04.12.2003

Anlage 1

Standorte für Werbeträger gemäß Plakatierungsverordnung

